

Satzung der Schumpeter School Stiftung

Präambel

Motiv für die Gründung der Schumpeter School Stiftung ist, die Forschung und Lehre der Schumpeter School of Business and Economics – Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal finanziell und ideell zu unterstützen, um deren nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Hochschulen sicherzustellen. Ferner will die Stiftung das Interesse der Fachwelt und Öffentlichkeit an den Veranstaltungen, Projekten, Veröffentlichungen und Personen der Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Schumpeter School Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Wuppertal.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Gegenstände der Lehre, der Forschung und des Wissenstransfers an der Bergischen Universität Wuppertal im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der Themen
 - Unternehmensgründung und –entwicklung, Innovation
 - regionaler, europäischer und globaler Strukturwandel einschließlich Bildungs- Arbeitsmarkt und Gesundheitspolitik
 - Internationalisierung und Vernetzung von Unternehmen und Weltregionen.

(2) Die Stiftung wird zudem Mittel² beschaffen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, insbesondere des Vereins WTALumni e.V. oder der Bergischen Universität Wuppertal, dienen.

- (3) Der Stiftungszweck wird beispielhaft verwirklicht durch
- Graduiertenförderung
 - Förderung innovativer Lehr- und Lernbedingungen sowie innovativer Forschungsfelder
 - Internationalisierung der Fachbereichsaktivitäten
 - Knüpfung und Etablierung überregionaler Kontakte und Netzwerke für Forschung und Lehre
 - projektbezogene Einzelmaßnahmen im Stiftungszweckrahmen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem

Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (5) Dem Stiftervermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch eines durch die Stiftung Begünstigten oder Dritten auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen,

insbesondere ein Mitglied / ehemaliges Mitglied des Vorstandes von WTALumni e.V., der Dekan / Altdekan der Schumpeter School of Business and Economics - der Bergischen Universität Wuppertal, ein Sachverständiger in Finanz- und Wirtschaftsfragen und ein Sachverständiger in Rechtsfragen.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder, sofern kein Kuratorium besteht, unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Bei Bestehen eines Kuratoriums bestellt dieses auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Mitglied.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch den Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können bei Bestehen eines Kuratoriums jederzeit von diesem mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Sämtliche Vorstandsmitglieder erbringen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Es wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen und darf nur in begründeten Ausnahmen davon abweichen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige und Steuerberater hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Es wird innerhalb eines Jahres nach Gründung der Stiftung ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden gemeinsam vom Vorstand und Beirat des WTALumni e.V. sowie dem Dekan der Schumpeter School of Business and Economics - der Bergischen Universität Wuppertal ernannt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, wird sein Nachfolger in gleicher Weise bestimmt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nach-

folger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Sämtliche Kuratoriumsmitglieder erbringen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Es wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können von Vorstand, bei Bestehen eines Kuratoriums nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf im letzten Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen bei grundlegenden Änderungen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 und 2 Stiftungsgesetz NRW).
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung nur beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können vom Vorstand einstimmig, bei Bestehen eines Kuratoriums nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf im letzteren Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Bei Erweiterungen oder Änderungen des Stiftungszwecks ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (5) Der neue oder geänderte Stiftungszweck sowie die durch einen etwaigen Zusammenschluss neu entstehende Stiftung müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die

Bergische Universität Wuppertal

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Wuppertal, den 03.02.2009

